

**Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung
für die Bachelorprüfungen an der
Westfälischen Wilhelms-Universität
innerhalb des Zwei-Fach-Modells
vom 6. Juni 2011
vom 30. Januar 2013**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW, S. 90), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Rahmenordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. Februar 2012 (AB Uni 2012/7), wird wie folgt geändert:

Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„Erweiterungsprüfung

- (1) In Fächern, die vom Rektorat hierfür zugelassen sind, kann eine Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität in einer zu einem Lehramt an Schulen führenden Fächerkombination abgelegt werden.
- (2) Für die fachlichen Anforderungen und das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen dieser Rahmenordnung sowie die jeweils geltende Prüfungsordnung für das Fach im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3. Eine Bachelorarbeit kann im Rahmen des Studiums mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung nicht geschrieben werden.
- (3) Die Einschreibung in das Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung setzt voraus, dass die/der Studierende
 - a) in ein Bachelorstudium gemäß dieser Rahmenordnung mindestens im dritten Fachsemester eingeschrieben ist und nach Maßgabe der zu dieser Ordnung erlassenen Ordnung für die Prüfungen des bildungswissenschaftlichen Studiums das Modul „Einführung in die Grundfragen von Erziehung, Bildung und Schule“ erfolgreich abgeschlossen hat oder
 - b) in ein Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ eingeschrieben ist oder
 - c) ein Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Die Zulassung zur Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den dahin führenden Studiengang. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in dem gewählten Fach eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht

bestanden hat. Die Prüfungsordnungen für die Fächer können bestimmen, dass dies auch dann gilt, wenn eine solche Prüfung in einem darin benannten Fach endgültig nicht bestanden wurde. Für die Fächer Musik und Sport sind vor Zulassung zum Studium Prüfungen zur Feststellung der Eignung abzulegen. Das Nähere regeln die Eignungsfeststellungsprüfungsordnungen der Fächer.

- (5) Die Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe der Prüfungsordnung für das Fach alle Module des Fachs bestanden und 75 Leistungspunkte erworben hat.
- (6) Ist ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Erweiterungsprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. Die bestandene Bachelorprüfung wird hiervon nicht berührt.
- (7) Wechselt eine Studierende/ein Studierender aus einem Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung in das Bachelorstudium gemäß dieser Rahmenordnung mit demselben Fach, so werden alle im Erweiterungsstudium erbrachten Leistungen und Fehlversuche angerechnet. Gleiches gilt bei einem Wechsel aus dem Bachelorstudium in ein Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung.
- (8) Über die bestandene Erweiterungsprüfung erhält die/der Studierende ein Zeugnis, das die erzielte Fachnote ausweist sowie ein Diploma Supplement gemäß den Bestimmungen dieser Rahmenordnung. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des für den jeweiligen Studiengang zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung des Studiums mit dem Ziel Erweiterungsprüfung abgelegt wurde.
- (9) Das Zeugnis über die bestandene Erweiterungsprüfung kann erst ausgestellt werden, nachdem das Zeugnis über die an der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß dieser Rahmenordnung bestandene Bachelorprüfung erteilt wurde und nimmt Bezug auf dieses. Es ist nur in Verbindung mit dem Zeugnis über eine nach den Bestimmungen dieser Rahmenordnung an der Westfälischen Wilhelms-Universität bestandene Bachelorprüfung gültig.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 ein Bachelorstudium innerhalb des Zwei-Fach-Modells aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 23.01.2013.

Münster, den 30. Januar 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 30. Januar 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles